

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 1. Juli 2022 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Technische Fakultät bietet den Studiengang Molekulare Biotechnologie mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die*der Bewerber*in den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal 1500 Wörtern, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss in Molekularer Biotechnologie mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit. Qualifiziert ist ebenfalls ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, und in dessen Rahmen mindestens 50 Leistungspunkte (gemäß ECTS) im Bereich der Grundlagen der Biotechnologie und mindestens 50 Leistungspunkte in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) erworben wurden. Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 140 LP abgeschlossen sein und die Voraussetzungen von Absatz 4 erfüllt werden.
 Zu den oben genannten Grundlagen der Biotechnologie gehören folgende Themengebiete: Abwasserreinigung, Angewandte Mikrobiologie, Angewandte molekulare Genetik, Anlagenplanung, Apparative Biotechnologie, Aufarbeitung biotechnologischer Produkte, Bioanalytik, Biochemie, Bioinformatik, Biokatalyse, Biologische Abfallbehandlung, Bioprozesstechnik, Bioreaktortechnik, Biotechnische Grundlagen Bioverfahrenstechnik, Brauereiwesen, Downstream Processing, Einführung in die Biotechnologie, Enzymtechnologie, Fermentationstechnik, Genominformatik, Gentechnik, Gentechnikrecht, Grundoperationen, Immunologie, Lebensmitteltechnologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Molekulare Genetik, Nachwachsende Rohstoffe, Pharmazeutische Biotechnologie, Reaktionstechnik, Strain Engineering, Synthetische Biologie, Synthetische Biotechnologie, Systembiologie (mit u.a. Genom-, Transkriptom- und Proteomforschung), Systembiotechnologie, Technische Chemie, Wirkstoffforschung, Zellbiologie und Zellkulturtechnik.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 2 c) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Theoretische Inhalte in Molekularer Biotechnologie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-10
Experimentelle Inhalte in Molekularer Biotechnologie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-10
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,0 bis 1,5	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,6 bis 2,0	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,1 bis 2,5	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,6 bis 3,0	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,1 bis 3,5	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,6 bis 4,0	0
Gesamtsumme	0-32

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerber*innen erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 16 Punkte erhalten. Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 16 Punkte erreichen,
- (7) Internationale Studienbewerber*innen müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.
- (8) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Wahlpflicht Molekulare Biotechnologie

Es sind Module im Gesamtumfang von 50 LP zu studieren. Im Umfang von 40 LP sind jeweils passende Kombinationen aus einem Theorie- und einem Praktikumsmodul zu wählen, die jeweils durch identische Nummerierung gekennzeichnet sind. Darüber hinaus sind zwei noch nicht absolvierte Theorie-Module zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
39-M-MBT2T	Spezialisierung Aufarbeitung biotechnologischer Produkte/Proteinreinigung Theorie	1. o. 3.	5	
39-M-MBT2P_b	Spezialisierung Proteinreinigung Praktikum	1. o. 2. o. 3.	5	39-M-MBT2T
39-M-MBT2P_a	Spezialisierung Aufarbeitung biotechnologischer Produkte Praktikum	1. o. 2. o. 3.	5	39-M-MBT2T
39-M-MBT3T	Spezialisierung Biokatalyse Theorie	1. o. 3.	5	
39-M-MBT3P	Spezialisierung Biokatalyse Praktikum	1. o. 2. o. 3.	5	39-M-MBT3T
39-M-MBT4T	Spezialisierung Fermentationstechnik Theorie	2.	5	
39-M-MBT4P	Spezialisierung Fermentationstechnik Praktikum	1. o. 3.	5	39-M-MBT4T
39-M-MBT5T	Spezialisierung Glykobiotechnologie Theorie	2.	5	
39-M-MBT5P	Spezialisierung Glykobiotechnologie Praktikum	2.	5	39-M-MBT5T
39-M-MBT7T	Molekulare Medizin Theorie	2.	5	
39-M-MBT7P	Molekulare Medizin Praktikum	2.	5	
39-M-MBT6T	Spezialisierung Industrielle Biotechnologie Theorie	2.	5	
39-M-MBT9T	Spezialisierung Prozessmesstechnik, Analytik und spezielle Messmethoden Theorie	1. o. 3.	5	
39-M-MBT9P_b	Spezialisierung Proteomanalyse tierischer Zelllinien	1. o. 3.	5	39-M-MBT9T
39-M-MBT9P_a	Spezialisierung Prozessmesstechnik und Analytik Praktikum	1. o. 3.	5	39-M-MBT9T
39-M-MBT10T	Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden	2.	5	
39-M-MBT10P	Praktikum Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden	2.	5	
39-M-MBT11T	Spezialisierung Zellkulturtechnik Theorie	1. o. 3.	5	
39-M-MBT11P	Spezialisierung Zellkulturtechnik Praktikum	1. o. 2. o. 3.	5	39-M-MBT11T
39-M-MBT14T	Grundlagen und Anwendungen der Synthetischen Biologie	1. o. 3.	5	
39-M-MBT14P	Synthetische Biologie im Labor	1. o. 3.	5	39-M-MBT14T
39-M-MBT15T	Bioreaktoren und Anlagendesign Theorie	2.	5	
39-M-MBT15P	Bioreaktoren und Anlagendesign Praktikum	2.	5	
39-M-MBT16T	Validierung biotechnologischer Prozesse Theorie	1. o. 3.	5	
39-M-MBT16P	Validierung biotechnologischer Prozesse Praktikum	1. o. 3.	5	
39-M-MBT17T	Formulierungstechnologie Theorie	1. o. 3.	5	
39-M-MBT17P	Formulierungstechnologie Praktikum	1. o. 3.	5	
39-M-MBT18T	Microscale Bioengineering Theorie	1. o. 3.	5	

39-M-MBT18P	Microscale Bioengineering Praktikum	1. o. 2. o. 3.	5	39-M-MBT18T
39-M-MBT19T	Spezialisierung Grundlagen des Brauwesens Theorie	2.	5	
39-M-MBT19P	Spezialisierung Grundlagen des Brauwesens Praxis	1. o. 2. o. 3.	5	
39-M-MBT20	Aktuelle Themen der Biotechnologie	1. o. 2. o. 3.	5	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Pflichtbereich

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
39-M-MBT12_a	Wahlpflicht 1 Molekulare Biotechnologie Master	1. o. 2. o. 3.	10	
39-M-MBT13_a	Wahlpflicht 2 Molekulare Biotechnologie Master	1. o. 2. o. 3.	10	
39-M-MBT-PJ	Projekt	3.	10	
39-M-MBT-MSc_a	Masterarbeit	4.	30	39-M-MBT-PJ
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 10 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
39-M-MBT10P	Praktikum Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden	5					1
39-M-MBT10T	Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden	5		1	1		
39-M-MBT11P	Spezialisierung Zellkulturtechnik Praktikum	5	39-M-MBT11T				1
39-M-MBT11T	Spezialisierung Zellkulturtechnik Theorie	5		1	1		
39-M-MBT12_a	Wahlpflicht 1 Molekulare Biotechnologie Master	10			1		
39-M-MBT13_a	Wahlpflicht 2 Molekulare Biotechnologie Master	10			1		
39-M-MBT14P	Synthetische Biologie im Labor	5	39-M-MBT14T				1
39-M-MBT14T	Grundlagen und Anwendungen der Synthetischen Biologie	5		1	1		
39-M-MBT15P	Bioreaktoren und Anlagendesign Praktikum	5					1
39-M-MBT15T	Bioreaktoren und Anlagendesign Theorie	5		1	1		

39-M-MBT16P	Validierung biotechnologischer Prozesse Praktikum	5					1
39-M-MBT16T	Validierung biotechnologischer Prozesse Theorie	5		1	1		
39-M-MBT17P	Formulierungstechnologie Praktikum	5					1
39-M-MBT17T	Formulierungstechnologie Theorie	5		1	1		
39-M-MBT18P	Microscale Bioengineering Praktikum	5	39-M-MBT18T				1
39-M-MBT18T	Microscale Bioengineering Theorie	5		1	1		
39-M-MBT19P	Spezialisierung Grundlagen des Brauwesens Praxis	5					1
39-M-MBT19T	Spezialisierung Grundlagen des Brauwesens Theorie	5			1		
39-M-MBT20	Aktuelle Themen der Biotechnologie	5			1		
39-M-MBT2P_a	Spezialisierung Aufarbeitung biotechnologischer Produkte Praktikum	5	39-M-MBT2T				1
39-M-MBT2P_b	Spezialisierung Proteinreinigung Praktikum	5	39-M-MBT2T				1
39-M-MBT2T	Spezialisierung Aufarbeitung biotechnologischer Produkte/Proteinreinigung Theorie	5		1	1		0
39-M-MBT3P	Spezialisierung Biokatalyse Praktikum	5	39-M-MBT3T				1
39-M-MBT3T	Spezialisierung Biokatalyse Theorie	5		1	1		
39-M-MBT4P	Spezialisierung Fermentationstechnik Praktikum	5	39-M-MBT4T				1
39-M-MBT4T	Spezialisierung Fermentationstechnik Theorie	5		1	1		
39-M-MBT5P	Spezialisierung Glykobiotechnologie Praktikum	5	39-M-MBT5T				1
39-M-MBT5T	Spezialisierung Glykobiotechnologie Theorie	5		1	1		
39-M-MBT6T	Spezialisierung Industrielle Biotechnologie Theorie	5		1	1		
39-M-MBT7P	Molekulare Medizin Praktikum	5					1
39-M-MBT7T	Molekulare Medizin Theorie	5		1	1		
39-M-MBT9P_a	Spezialisierung Prozessmesstechnik und Analytik Praktikum	5	39-M-MBT9T				1
39-M-MBT9P_b	Spezialisierung Proteomanalyse tierischer Zelllinien	5	39-M-MBT9T				1
39-M-MBT9T	Spezialisierung Prozessmesstechnik, Analytik und spezielle Messmethoden Theorie	5		1	1		
39-M-MBT-MSc_a	Masterarbeit	30	39-M-MBT-PJ	1	1		
39-M-MBT-PJ	Projekt	10		1			1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 25 Minuten,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten.
 - Portfolio aus einem oder bis zu vier Versuchen oder einer Versuchsreihe, jeweils bestehend aus Antestat, Versuchsdurchführung und Protokollierung der Ergebnisse, Erstellung eines schriftlichen Versuchsprotokolls und Abtestat für die einzelnen Versuche bzw. für die Versuchsreihe.
 - Portfolio aus einem Versuch zur Kultivierung von tierischen Zellen im Bioreaktor. Der Versuch besteht aus der Erarbeitung von Modellansätzen für unterschiedliche Prozessführungsmöglichkeiten, der Durchführung von Simulationen mit dem Programm Madonna, der Planung des experimentellen Versuchsaufbaus, der Versuchsdurchführung und Protokollierung von Beobachtungen und Ergebnissen sowie dem Anfertigen und der Abgabe eines schriftlichen Versuchsprotokolls
 - Protokoll im Umfang von 20 bis 40 Seiten, in dem Ergebnisse des Projekts schriftlich zusammengefasst werden, aufgebaut nach den Regeln des naturwissenschaftlichen Publizierens.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Studiengang Molekulare Biotechnologie dienen der Einübung und Vertiefung der im Modul verankerten Kompetenzen und bereiten auf die Modulprüfung vor. Darüber hinaus fördern Studienleistungen die Fähigkeit der mündlichen Präsentation und dienen allgemein der Vermittlung von „soft skills“. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- 20 bis 30 minütige Präsentation und anschließende Diskussion,
- Erstellen, Präsentieren und Diskussion eines Businessplans,
- Ad-hoc Präsentation einer Publikation mit Poster,
- Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit und anschließende Diskussion,
- Präsentation der Ergebnisse der Projektarbeit.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 50 bis 80 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbstständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können.

Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Bachelor-/Masterarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Technischen Fakultät einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Technische Fakultät gesondert. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2024 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), zuletzt geändert am 2. Juli 2018 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Technischen Fakultät.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 4. Mai 2022.

Bielefeld, den 1. Juli 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer